



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2016 · AUSGABE 5/2016

AUSWIRKUNGEN DES VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZES AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge,
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

AUSWIRKUNGEN DES VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZES AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge,
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin

I. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 213/11/EU hat der deutsche Gesetzgeber das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie Folgeeregungen in diversen Bundesgesetzen erlassen. Das VSBG ist am 1.4.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz schafft ein flächendeckendes System außegerichtlicher Schlichtung für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern aus Verbraucherverträgen und regelt die Mindeststandards für die Streitbeilegungsstellen – u.a. Unparteilichkeit, Fachwissen, Unabhängigkeit, Transparenz – und den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens.

II. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

1. Anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist per Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG (§ 191f IV BRAO). Damit wird ihr attestiert, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an Neutralität, Unabhängigkeit, Transparenz, Fachwissen usw. erfüllt.

2. Satzung der Schlichtungsstelle

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde zum 1.7.2016 an das VSBG angepasst (vgl. BRAK-Mitt. 2016, 130). Dabei waren mehr strukturelle und redaktionelle als inhaltliche Änderungen der Satzung erforderlich.

a) Ablehnungsgründe

Das VSBG regelt abschließend die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (§ 14 VSBG). Es unterscheidet nicht zwischen der Unzulässigkeit des Verfahrens und der Möglichkeit, die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abzulehnen – anders als die vor dem 1.7.2016 geltende Satzung der Schlichtungsstelle, in der Zulässigkeitsvoraussetzungen einerseits und Ablehnungsgründe andererseits genannt waren. In der neuen Satzung der Schlichtungsstelle ist daher nur noch von Ablehnungsgründen die Rede. Diese wurden in Anlehnung an § 14 VSBG erweitert und geändert. Die meisten bisherigen Unzulässigkeitsgründe konnten als Ablehnungsgründe übernom-

men werden. Es mussten aber folgende Unzulässigkeits-/Ablehnungsgründe aus der Satzung der Schlichtungsstelle gestrichen werden:

– Ablehnung, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder wurde: Denn nach dem VSBG ist eine Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nur noch möglich, wenn ein Verfahren bereits bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wird oder wurde. Die Vermittlungsstellen bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern sind aber keine Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG.

– Ablehnung, wenn die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt (unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten): Statt der Fünf-Jahres-Regelung unabhängig von der Kenntnis des Antragstellers ist in die neue Satzung der Schlichtungsstelle in Anlehnung an das VSBG der Ablehnungsgrund der Verjährung aufgenommen worden, die grundsätzlich an die Kenntnis des Antragstellers anknüpft. Danach kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft (§ 14 I Nr. 3 lit. a VSBG).

Durch die beschriebene Umstellung auf Ablehnungsgründe konnten auch die zuvor in der Satzung enthaltenen Regelungen zur formellen Zulässigkeitsklärung des Verfahrens gestrichen werden. Dies führt zu einer Beschleunigung und Straffung des Verfahrens.

b) Streitwertgrenze

Mit der Satzungsänderung wurde die Streitwertgrenze der Schlichtungsstelle von 15.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Hintergrund ist, dass die seit dem 1.4.2016 eingerichtete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle bis zu einem Wert von 50.000 Euro schlichtet. Diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird grundsätzlich bei allen Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen tätig, soweit keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist (§§ 43, 4 II 2 VSBG). Wäre keine Anpassung der Streitwertgren-



ze in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorgenommen worden, wäre wohl diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant über einen Wert von mehr als 15.000 Euro bis 50.000 Euro zuständig.

3. Hinweispflichten der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags und den Antragsgegner mit der Übersendung des Antrags auf die in § 16 VSBG genannten Punkte hinweisen (u.a. Möglichkeit der Beendigung des Streitbelegungsverfahrens, Kosten des Verfahrens, Umfang der Schweigepflicht der Schlichter und der Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, Möglichkeit der Abweichung des Schlichtungsvorschlages von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens). Allein der Hinweis auf die Satzung, Übersichten zum Verfahrensablauf und die Website der Schlichtungsstelle genügen nicht mehr. Daher übersendet die Schlichtungsstelle seit Inkrafttreten des VSBG mit Verfahrensbeginn ein entsprechendes zusätzliches Hinweisblatt an die Beteiligten.

4. Verjährungshemmung

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung hat der deutsche Gesetzgeber unter anderem auch § 204 BGB ergänzt. Nach § 204 I Nr. 4 BGB hemmt nunmehr ein Antrag bei der Schlichtungsstelle grundsätzlich die Verjährung, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Daher gibt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit Inkrafttreten des § 204 I Nr. 4 BGB grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt bzw. veranlasst die „Bekanntgabe demnächst“.

Ist dem Antrag aber ein Ablehnungsgrund zu entnehmen, z.B. die Geltendmachung von mehr als 50.000 Euro, wird der Antrag innerhalb von drei Wochen (§ 14 III VSBG) abgelehnt, der An-

tragsgegner darüber informiert und ihm Kopien des Antrags und der Ablehnungsentscheidung zugesandt. In diesem Fall wird die Verjährung dann wohl nicht gehemmt.

Weitere Voraussetzung für die Verjährungshemmung des Schlichtungsantrags ist die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag bzw. den diesem beigefügten Unterlagen der antragstellerseits geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, NJW 2016, 236).

Gemäß § 204 II 1 BGB endet die Verjährungshemmung sechs Monate nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung der in § 204 I BGB genannten Verfahren. Das Schlichtungsverfahren endet durch Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, Rücknahme des Schlichtungsantrags, Scheitern des Einigungsversuchs (Bescheinigung nach § 15a EGZPO) oder Veranlassung der Bekanntgabe der Mitteilung des Antragsgegners, nicht am Verfahren teilnehmen zu wollen.

III. FAZIT UND AUSBLICK

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Mandanten wenden sich an die Schlichtungsstelle, wenn sie die Anwaltsrechnung für überhöht halten und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung gegen Rechtsanwälte geltend machen wollen. Rechtsanwälte können einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie die Bezahlung ihrer Rechnungen erreichen wollen. Da die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle nunmehr grundsätzlich verjährungshemmend wirkt, ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine gute Alternative zur Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheids und/oder Erhebung einer Klage. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Anzahl der Schlichtungsanträge erhöht.

